

Produktionsmenge und der beschränkten Einsatzstoffe von der Genehmigungspflicht ausgenommen. Zur Steigerung der Produktionsmenge an Dentalkeramik auf 100 Tonnen pro Jahr ist keine apparative Änderung der Anlage notwendig. Da in allernächster Zeit eine Verlagerung des Standortes geplant ist, wird vom Betreiber nur eine befristete Genehmigung bis zum 31. Dezember 2002 beantragt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert am 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2048) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) als Anlage der Spalte 1, Nr. 2.11 des Anhangs zur 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Frankfurt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom **19. Februar bis 19. März 2001** bei den nachgenannten Stellen aus und können dort eingesehen werden:

1. Beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, Raum 10.6.43 — während der Dienststunden.
2. Beim Bauamt der Stadt Rosbach v. d. Höhe, Rathaus, Homburger Straße 64 in 61191 Rosbach v. d. Höhe, Zimmer 10, Erdgeschoss — während der Dienststunden:

Mo.	8:30 bis 16:00 Uhr
Di. (außer 27. Februar 2001)	8:30 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr
Di., 27. Februar 2001 (Fasching)	geschlossen
Mi. und Do.	8:30 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	7:30 bis 12:00 Uhr

Innerhalb der Zeit vom **19. Februar (erster Tag) bis 2. April 2001 (letzter Tag)** können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung benennen.

Soweit Name und Anschrift bei der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin beginnt am **Mittwoch, dem 25. April 2001, um 10:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus der Stadt Rosbach v. d. Höhe, Ortsteil Nieder-Rosbach, Schulstraße 20 in 61191 Rosbach v. d. Höhe.**

Die Erörterung kann an Folgetagen fortgesetzt werden. Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind. Im Übrigen ist der Erörterungstermin nicht öffentlich. Die Verhandlungsleitung entscheidet darüber, wer außer dem Antragsteller und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, an dem Termin teilnimmt.

Zur Teilnahme am Erörterungstermin zugelassen sind grundsätzlich Vertreter des Antragstellers, die Einwender und deren Rechtsbeistände.

Die Zustellung der Entscheidung über die beantragte Genehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Frankfurt am Main, 31. Januar 2001

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Staatliches Umweltamt Frankfurt
IV/F 44.3 — 53 e 621 — DUCERA

StAnz. 7/2001 S. 691

204

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Merzhäuser Teiche“ vom 23. Januar 2001

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Neufassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die naturnahen Stauteiche und angrenzende Feuchtwiesen im Krimmelbachtal südlich der Stadt Rosenthal werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Merzhäuser Teiche“ besteht aus Flächen in den Gemarkungen Rosenthal der Stadt Rosenthal im Landkreis Waldeck-Frankenberg und Bracht der Gemeinde Rauschenberg im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Es hat eine Größe von 20,11 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

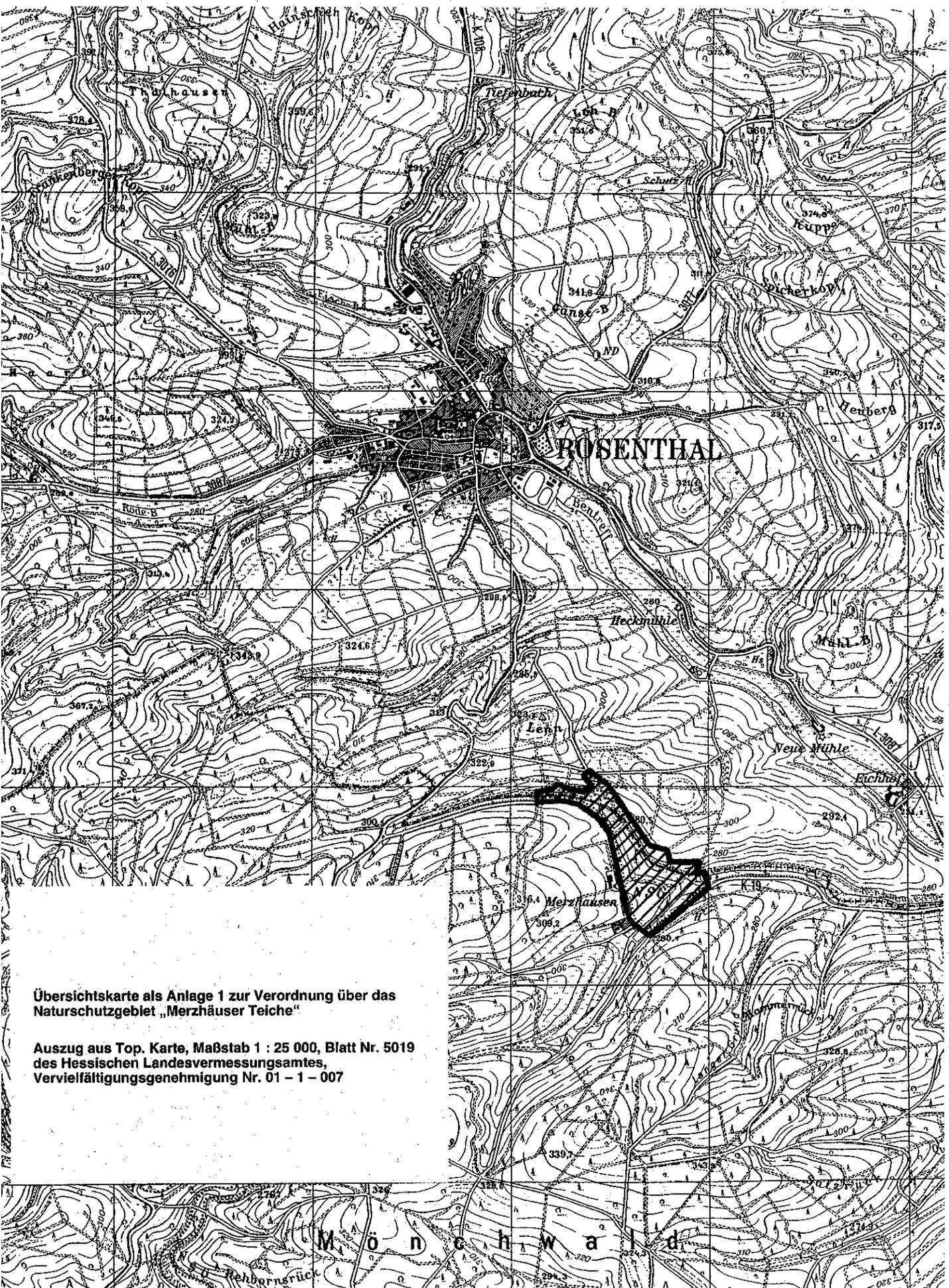
Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Stauteiche mit ihren Verlandungszonen sowie den angrenzenden Feuchtwiesen, Magerrasen und Erlenbruchwäldern als Lebensraum für eine Vielzahl gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

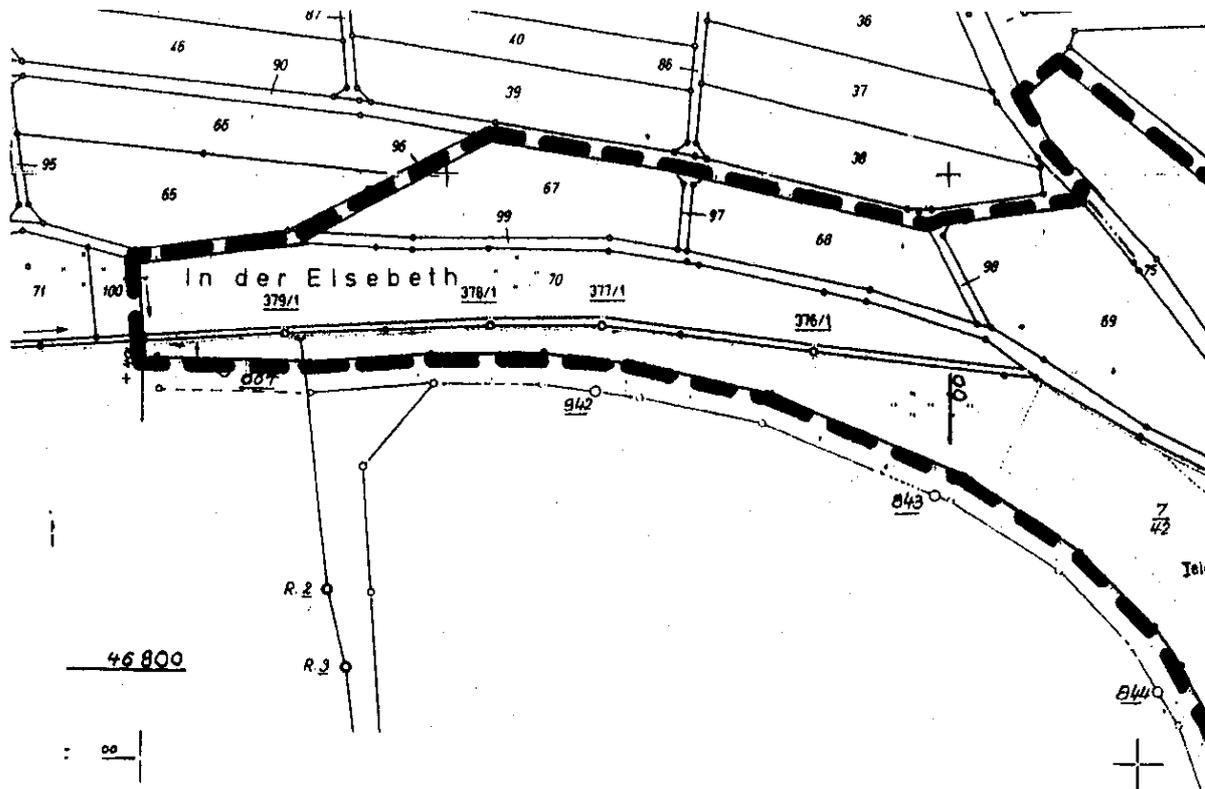
1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Stümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen,
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;

(Fortsetzung siehe Seite 696)



Übersichtskarte als Anlage 1 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Merzhäuser Teiche“

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5019 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 01 - 1 - 007



**Abgrenzungskarte (Anlage 2),
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Merzhäuser Teiche“**

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 3 000

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreise: Marburg-Biedenkopf,
Waideck-Frankenberg

Stadt: Rauschenberg

Gemarkung: Bracht

Flur: 15

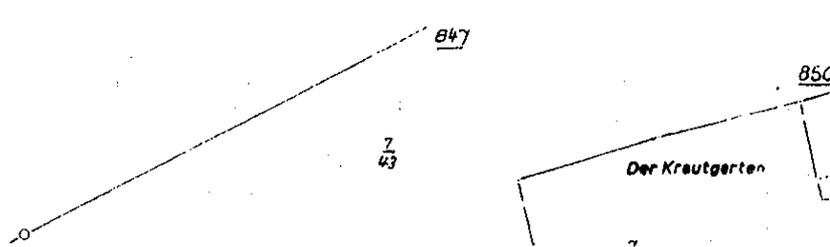
Stadt: Rosenthal

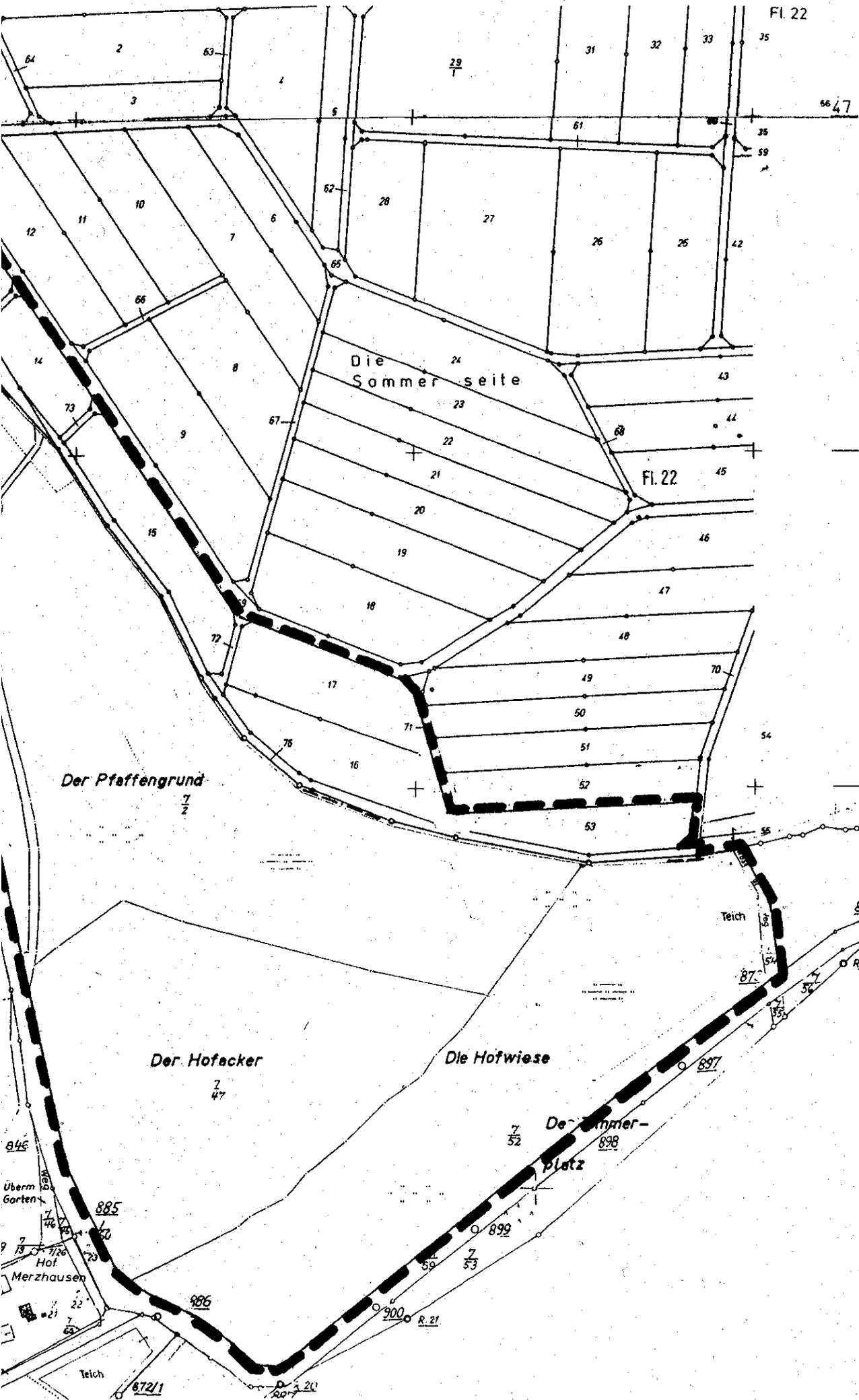
Gemarkung: Rosenthal

Flur: 22

Gießen, 23. Januar 2001

Regierungspräsidium Gießen
Obere Naturschutzbehörde
gez. S c h m i e d
Regierungspräsident





(Fortsetzung von Seite 692)

10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. Fische oder Wasservögel zu füttern.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung von Wiesen oder Weiden mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. folgende forstliche Maßnahmen:
 - a) die Entnahme von Pappeln;
 - b) die einzelstammweise Entnahme von Bäumen mit dem Ziel, einen artenreichen und vielstufigen Laubwald zu erhalten oder zu erreichen;
3. Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär einschließlich Maßnahmen des Jagdschutzes in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Dezember;
5. der Betrieb und die Unterhaltung der Energieversorgungsleitung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer ohne Befugnis im Sinne des § 4 vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmung des § 3 verstößt.

§ 6

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Merzhäuser Teiche“ vom 10. Dezember 1990 (GVBl. I S. 796) wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 23. Januar 2001

Regierungspräsidium Gießen
Obere Naturschutzbehörde
gez. S c h m i e d
Regierungspräsident

StAnz. 7/2001 S. 692

205

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Quelfassung „Bergwerk“ im Ortsteil Wilsenroth der Gemeinde Dornburg, Landkreis Limburg-Weilburg vom 8. Dezember 2000

Aufgrund des § 19 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), wird Folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers in dem Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Quelfassung „Bergwerk“ im Ortsteil Wilsenroth, zugunsten der Gemeinde Dornburg, Landkreis Limburg-Weilburg, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (Engere Schutzzone),
- Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

(3) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Kartennummern 1 und 2) im Maßstab 1 : 2 000 und 1 : 10 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung),

Zone II (schwarze, gestrichelte Umrandung mit innenliegender Blauabsetzung),

Zone III (schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung).

(4) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem
Regierungspräsidium Gießen
Abteilung

— Staatliches Umweltamt Wetzlar —
Schanzenfeldstraße 10/12
35578 Wetzlar

und bei dem

Gemeindevorstand der Gemeinde Dornburg
Egenolfstraße 26
65599 Dornburg

zu jedermanns Einsicht verwahrt.

Die Karten können dort und bei den folgenden Dienststellen während der Dienststunden eingesehen werden:

Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg
Untere Wasserbehörde
Schiede 43

65549 Limburg a. d. Lahn

Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg

Bauaufsicht

Schiede 43

65549 Limburg a. d. Lahn

Kreisgesundheitsamt

Schiede 43

65549 Limburg a. d. Lahn

Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen

Wilhelmstraße 10

65185 Wiesbaden

Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie

Rheingaustraße 186

65203 Wiesbaden

Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege

und Landwirtschaft

Am Renngraben 7

65549 Limburg a. d. Lahn

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

(1) **Fassungsbereich (Zone I)**

Der Fassungsbereich (Zone I) umfasst in der Gemarkung Wilsenroth, Flur 10 Teile der Flurstücke 6 und 7.

(2) **Engere Schutzzone (Zone II)**

Die Engere Schutzzone (Zone II) umfasst Teile der Flur 7 in der Gemarkung Frickhofen und Teile der Flur 10 in der Gemarkung Wilsenroth.

(3) **Weitere Schutzzone (Zone III)**

Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfasst Teile der Gemarkungen Wilsenroth und Frickhofen.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;
2. das Versickern von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers, mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen. Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn die Untergrundverhältnisse gewährleisten, dass vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder dass ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Merzhäuser Teiche“^{*)}**

Vom 10. Dezember 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, und im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die naturnahen Stauteiche und angrenzende Feuchtwiesen im Krimmelbachtal südlich der Stadt Rosenthal werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Merzhäuser Teiche“ besteht aus Flächen in den Gemarkungen Rosenthal der Stadt Rosenthal im Landkreis Waldeck-Frankenberg und Bracht der Gemeinde Rauschenberg im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Es hat eine Größe von 20,11 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Stauteiche mit ihren Verlandungszonen sowie den angrenzenden Feuchtwiesen, Magerrasen und Erlenbruchwäldern als Lebensraum für eine Vielzahl gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;

^{*)} GVBl. II 881-35

13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. Fische oder Wasservögel zu füttern.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung von Wiesen und Weiden mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. folgende forstliche Maßnahmen:
 - a) die Entnahme von Pappeln;
 - b) die einzelstammweise Entnahme von Bäumen mit dem Ziel, einen artenreichen und vielstufigen Laubwald zu erhalten oder zu erreichen;
3. Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär einschließlich Maßnahmen des Jagdschutzes in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Dezember;
5. der Betrieb und die Unterhaltung der Energieversorgungsleitung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;

4. eine nach § 3 Nr. 4 zum Schutze der Gewässer, Feuchtgebiete und des Wassers verbotene Handlung vornimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Fische oder Wasservögel füttert.

§ 7

(1) Die Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Teilen des künftigen Naturschutzgebietes „Merzhäuser Teiche“ vom 12. März 1987, geändert durch Anordnung vom 19. Februar 1990, wird aufgehoben.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen den Bestimmungen der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Marburg/L. und Frankenberg — Landschaftsschutzgebiet „Burgwald“ — vom 14. März 1968 (StAnz. S. 798) vor.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Dezember 1990

Die Hessische Ministerin
für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Reichhardt

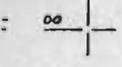


Auf der Lenn

In der Elsebeth

Das Mittelfeld

46 800



R 2

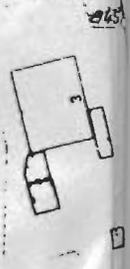
R 3

R 4

R 5

R 6

Teich



Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Merzhäuser Teiche“ vom 10. Dezember 1990

ABGRENZUNGSKARTE M 1 : 2000

Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Merzhäuser Teiche"

Wiesbaden, den 10. Dez. 1990

Die Hessische Ministerin für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz



Landkreis: Waldeck-Frankenberg, Harburg-Biedenkopf

Gemeinde: Stadt Rosenthal, Rauschenberg

Gemarkung: Rosenthal, Bracht

Flur: 22, 15

Fl. 22

47

Die Sommerseite

Fl. 22

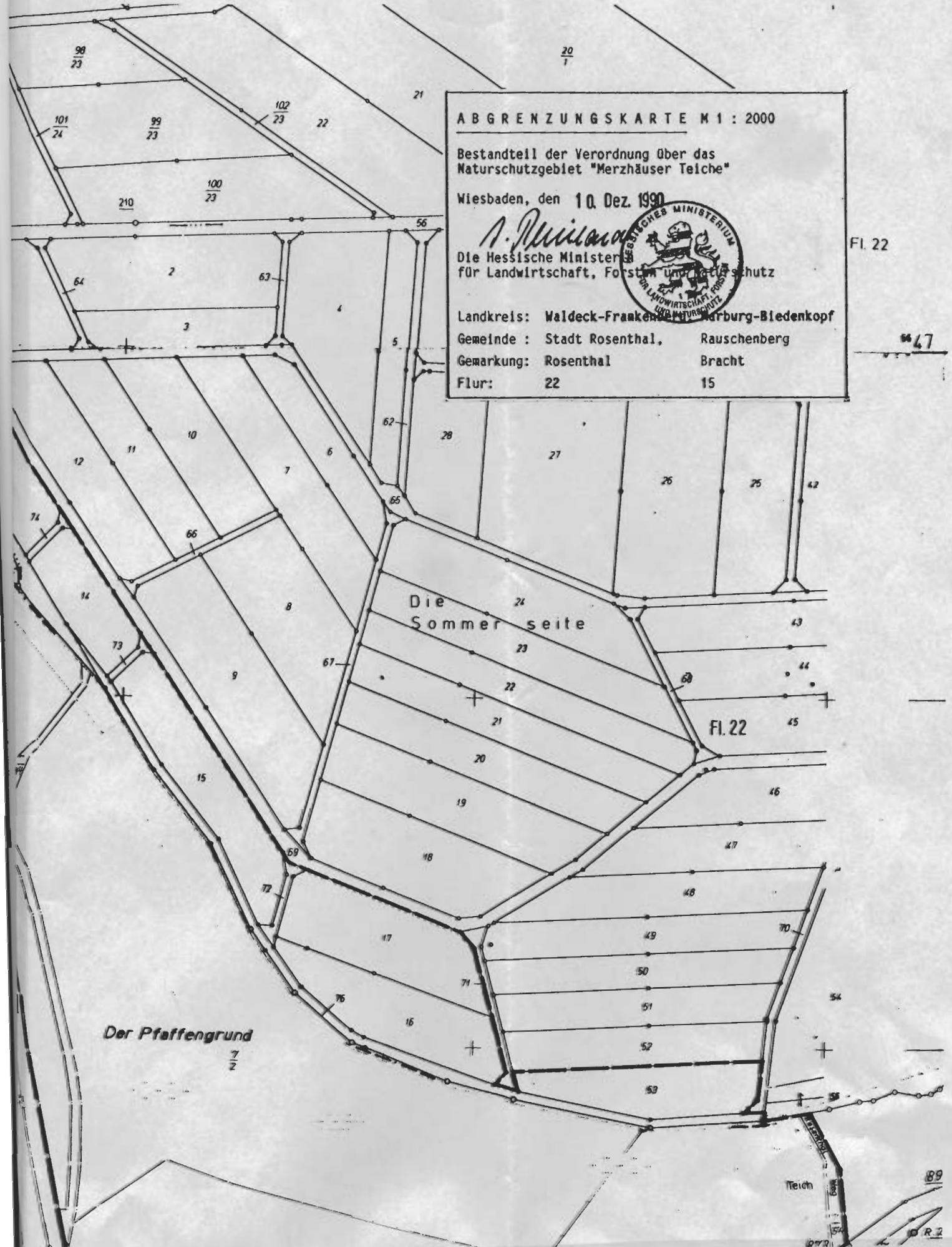
Der Pfaffengrund

7/2

Teich

89

10 R. 2



Landschaftsschutzgebiet

Burgwald

Wa Schutz G III

R. 2

2+00

△
5019 123

847

850

R. 8

$\frac{2}{43}$

Der Krautgarten

848

$\frac{2}{4}$

Im Krimmelbach

Flur 15

R. 9



18

Der Hofacker

Die Hofwiese

Der Zimmer-
platz

Der Hofteich

Flur 15

